

Wolf im Kreis Aurich darf nicht geschossen werden

SCHAFSRISSE Verwaltungsgericht gibt Eilantrag gegen Ausnahmegenehmigung statt

VON MARINA FOLKERTS

AURICH/OLDENBURG – Der Wolf im Landkreis Aurich darf nicht geschossen werden. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat dem Eilantrag gegen die Ausnahmegenehmigung für die Entnahme des Wolfs stattgegeben. Der Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts wurde laut einer Mitteilung vom Donnerstag bereits am 10. Juli gefasst.

Wie berichtet, hatte der Landkreis Aurich am 4. Juli eine Sondererlaubnis für den Abschuss des Wolfs erlassen, da dieser mehrfach am Deich in Neßmersiel und Hilgenriedersiel Schafe getötet hatte. Der Abschuss des Raubtieres sollte nach einem schnelleren Verfahren erfolgen. Dieses erlaubt bis zum 21. Juli die Tö-

tung eines Wolfes innerhalb eines Radius von 1000 Metern um das letzte Rissereignis in der Gemeinde Dornum. Für das Verfahren braucht es keine DNA-Untersuchung, um genau den Wolf zum Abschuss freizugeben, der für die Risse verantwortlich ist.

Gegen diese Ausnahmegenehmigung hatte der Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. Widerspruch eingelegt – und nun recht bekommen. Das Gericht hält die Ausnahmegenehmigung voraussichtlich für rechtswidrig.

Laut Verwaltungsgericht liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Entnahme des Wolfs nach summarischer Prüfung nicht vor. Der Landkreis Aurich habe seine Genehmigung unter Bezugnahme auf das von der 101.

Umweltministerkonferenz beschlossene „Schnellabschussverfahren“ einerseits mit der Deichsicherheit beziehungsweise dem Hochwasserschutz begründet und sie andererseits auf die Tatbestandsvariante der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden gestützt. „Bereits die von § 45 Abs. 7 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz vorausgesetzte Gefahrenprognose begegnet im konkreten Fall rechtlichen Bedenken“, so das Gericht. Demnach erfordert die Gefahrenprognose, dass „die zuvor ereigneten Rissereignisse den Schluss zulassen, dass bei dem Wolf, dessen Tötung genehmigt wird, der Angriff auf die betroffenen Nutztiere als erlerntes und gefestigtes Jagdverhalten anzusehen ist“. Das verbiete es jedoch, Risse, bei

denen ein Mindestschutz nicht vorhanden war, in die Prognose einzubeziehen. Der Landkreis Aurich habe sich allerdings in der Schadensprognose ausschließlich auf Risse gestützt, bei denen ein Mindestmaß an wolfsabweisendem Schutz nicht vorhanden war, wird kritisiert.

Auch sei die Kammer der Auffassung, dass nicht ausreichend nachgewiesen worden sei, dass es zum Abschuss des Wolfes keine zumutbaren Alternativen gebe – zum Beispiel die Ertüchtigung des vorhandenen Zaunes oder die Errichtung eines mobilen Zaunes.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Der Landkreis Aurich kann Beschwerde beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht einlegen.

➔ **LOKALES, SEITE 2**